

Unternehmerweb begrüßt Sie bei der kostenlosen Seminarabendreihe „UnternehmerWissen“

Seminarabend-Thema: Werbeausgaben – wann zahlt der Finanzminister mit?

Vortragender: Mag. (FH) Peter Hertel

Dauer: ca. 90 Minuten

Unsere Partner & Sponsoren

 ac-cent
Gründerservice GmbH



 ÖPWZ
Österreichisches Produktivitäts-
und Wirtschaftlichkeits-Zentrum

 karriere.at
ÖSTERREICHS KARRIEREN
BEGINNEN HIER

 rza
rza@software &
business solutions

Kostenloser Wissenstransfer für Ihren Informationsvorsprung!

Theorie



Mag.^{FH} Peter Hertel
Steuerberatungs GmbH

Werbeausgaben – wann zahlt der Finanzminister mit?



- Aufwendungen, die nicht mit der Erzielung der Einkünfte im Zusammenhang stehen, sondern die private Lebensführung betreffen, sind **nicht** abzugsfähig.

Werbeausgaben – wann zahlt der Finanzminister mit?



- entscheidendes Abgrenzungskriterium ist der Nachweis der **überwiegend beruflichen Veranlassung**

Werbeausgaben – wann zahlt der Finanzminister mit?



- **Wirksamkeit** der Werbung, d.h. ob eine wirklich Geschäftsbeziehung, Auftrag, etc. entsteht ist **nie** das Kriterium der Abzugsfähigkeit
- Das Kriterium ist vielmehr, der Versuch einen neuen Kunden, Auftrag, etc. zu erzielen

Werbeausgaben – wann zahlt der Finanzminister mit?



- **Essenseinladungen, Spenden, Sponsoring, Geschenke - was ist steuerlich absetzbar???**
Werbung – aus der steuerlichen Sicht mit Tipps & Tricks!



Essenseinladungen

- Zur Hälfte abzugsfähige Bewirtungsspesen:
 - Bewirtet ein Unternehmer Geschäftsfreunde hinsichtlich
 - Akquisition als Neukunde
 - neues Projekt, Auftrag



Essenseinladungen

- **TIPP**

- Wichtig dabei ist, dass auf der Rechnung vermerkt wird wer und aus welchem Grund bewirtet wurde



Essenseinladungen

- Komplette abzugsfähige Bewirtungsaufwendungen:
 - Bewirtung in Zusammenhang mit Betriebsbesichtigung
 - Bewirtung anlässlich der Schulung von Arbeitnehmern eines Geschäftsfreunds
 - Produkt- und Warenverkostung, Kostproben
 - Bewirtung im Rahmen von Events

Bewirtung im Rahmen von Events



- **TIPP**

- professionellen Marketingkonzeptes

Bewirtung im Rahmen von Events



● **TIPP**

- optimale steuerliche Konzeption und Dokumentation
 - Neue Serviceleistungen, neue Produkte, neue Therapiemethoden, neue Mitarbeiter, ein neuer Partner, der Umzug in einen neuen Standort ...
 - Gästeliste, Präsentationsunterlagen
 - Einzelnotizen über geführte Gespräche, neu akquirierte Kunden, Aufträge etc



Essenseinladungen

- Zur Gänze nicht abzugsfähige Bewirtungsaufwendungen:
 - Bewirtung im Haushalt des Unternehmers
 - Bewirtung in Zusammenhang mit dem Besuch von Vergnügungsetablissemments, Casinos usw.
 - Bewirtung in Zusammenhang mit dem Besuch von gesellschaftlichen Veranstaltungen (Bälle, Essen nach Konzert, Theater usw.)
 - Bewirtung aus persönlichem Anlass des Steuerpflichtigen (Geburtstag, Dienstjubiläum usw.)



Spenden

- Die **absetzbare Spendenhöhe** wurde mit 10% vom Einkommen - bei Unternehmen 10% des Vorjahresgewinns gedeckelt



Spenden

- Begünstigten Hilfsorganisationen
 - Nachweis über eine zumindest bereits **dreijährige** karitative Tätigkeit
 - **Jährliche** Vorlage von durch einen Wirtschaftsprüfer testierten **Jahresabschlüssen**



Spenden

- **Werbewirksame Katastrophenspenden**
 - Hilfsorganisationen oder Gemeinden
 - Direktspenden an Familien oder Einzelpersonen sowie
 - Direktspenden an Arbeitnehmer des Unternehmers
- **ACHTUNG Dokumentation!**

Spenden



● **TIPP**

- Fotografieren Sie die Spendenhinweisen
- Dokumentation von zB sichtbaren Aufklebers im Geschäftsraum (Kanzlei, Ordination) oder auf einem Firmen-PKW
- Dokumentation von Werbeeinschaltung mit Spendenhinweis
- Spendenhinweis auf der Homepage



Sponsoring

- breite öffentliche Werbewirkung
- objektiven Fremdvergleichs
- angemessenes Verhältnis



Sponsoring

- **TIPP**

- **Antikorruptionsgesetz!!!!!!**



Sponsoring

- **TIPP**

- **Werbe-Effekt** muss aus einer ex-ante Sicht plausibel sein
- und einem objektiven **Fremdvergleich** standhalten



Sponsoring

- **TIPP**

- Vereinbarung eines **Werbe“pakets“**
 - Platzierung des Firmennamens/ -logos auf Drucksorten, Sportbekleidung und –stätten
 - Durchsagen bzw. Freikarten bei Wettkämpfen, Bannerwerbung im Internet

Geschenke an Kunden, Geschäftsfreunde



- **Gelegenheitsgeschenke**
 - aus **keinem bestimmten Anlass**
 - **sind abzugsfähig** wenn sie der **Werbung** dienen
 - und überwiegend beruflich veranlasst sind
- insbesondere dann wenn z.B. auf den Geschenken eine Aufschrift oder das Logo der Firma angebracht ist

Geschenke an Kunden, Geschäftsfreunde



- **Kleinere Sachgeschenke**
 - bestehender beruflicher Beziehungen bei **besonderen Anlässen zum Beispiel Weihnachten, Neujahr, etc**
 - durch die **berufliche** oder **gesellschaftliche** Stellung des Geschenkgebers bedingte Aufwendungen
 - **nicht abzugsfähig**

Geschenke an Kunden, Geschäftsfreunde



• **TIPP**

- Geschenke ab einem Wert von € 40,00 (keine Warenmuster)
- Umsatzsteuer - Eigenverbrauchsbesteuerung!!!!

Geschenke an Kunden, Geschäftsfreunde



- **TIPP**

- Teure Geschenken an Kunden
- Einkommensteuer – Entgeltscharakter!!!



Geschenke an Mitarbeiter

- **Kleinere Sachgeschenke**
 - Bis zu einem Betrag von € 186,00 jährlich **lohnsteuerfrei**
 - Sachzuwendungen
 - Geldgeschenke sind **immer lohnsteuerpflichtig**
 - nicht den Charakter einer individuellen Belohnung

Komplett unstrittige Werbungsaufwendungen



- **Reinen Werbecharakter**
- immer – egal in welcher Höhe – egal ob erfolgreich oder nicht – **steuerlich abzugsfähig**
 - Radio- oder Fernsehwerbung
 - Werbeflyer
 - Plakatwerbung
 - Aufklebern auf KFZs
 - Inseraten in Zeitschriften

Praxis



Mag.^{FH} Peter Hertel
Steuerberatungs GmbH

Praxis



		komplett abzugsfähig	1/2 abzugsfähig	nicht abzugsfähig
Werbeausgabe	€	2.000,00	2.000,00	2.000,00
Steuerliche Betriebsausgabe	€	2.000,00	1.000,00	0,00
Sozialversicherung (rd 25 %)	€	-500,00	-250,00	-0,00
Einkommensteuer Bemessung	€	1.500,00	750,00	0,00
Einkommensteuer Ersparnis (50 %)	€	-750,00	-375,00	-0,00
Effektive Ausgabe	€	750,00	1.375,00	2.000,00